

# Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Sperrzone I

## Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeinverfügung: .....	2
I. Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügungen .....	2
II. Gebietsfestlegung .....	2
III. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone I.....	5
1. Allgemeine Maßnahmen.....	5
2. Wildschweine / Jagdausübung betreffende Maßnahmen .....	5
3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen .....	8
IV. Sofortige Vollziehung .....	9
V. Inkrafttreten und Befristung .....	9
B. Begründung.....	10
Sachverhalt: .....	10
Rechtliche Würdigung: .....	11
Zu den Anordnungen:.....	11
C. Rechtliche Hinweise: .....	22
D. Rechtsbehelfsbelehrung: .....	23

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

## **A. Allgemeinverfügung:**

### **I. Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügungen**

Die Allgemeinverfügungen vom 24.09.2025 zur Gebietsfestlegung der Sperrzone I sowie der Sperrzone II und des Kerngebiets sowie die Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen wird widerrufen.

### **II. Gebietsfestlegung**

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird eine Sperrzone I (Pufferzone) als Restriktionszone bestimmt, die folgende Städte, Stadtteile und Gemeinden umfasst:

1. Eine **Pufferzone** bzw. **Sperrzone I**. Dieser gehören an:

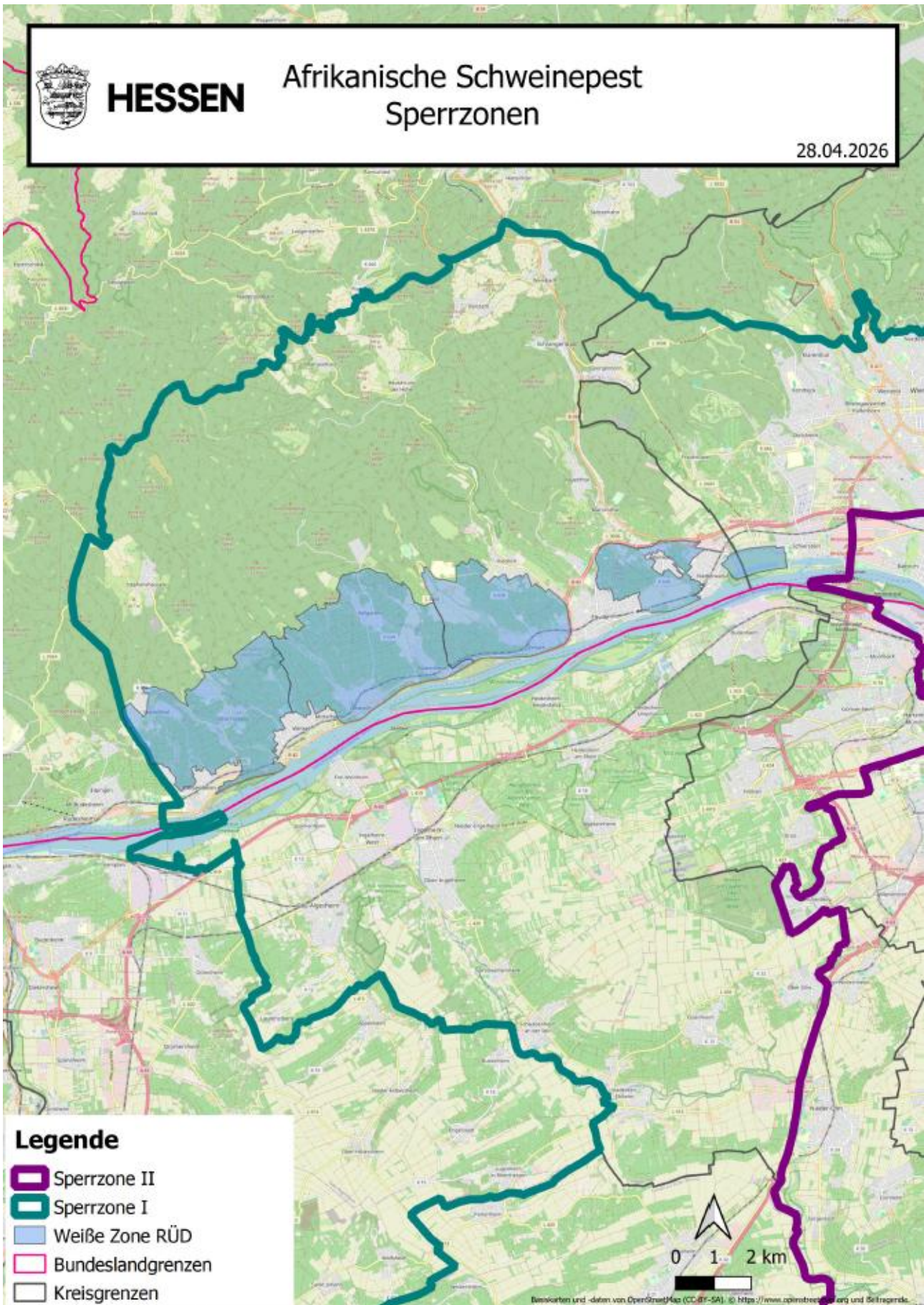
- Teile der Gemeinde Taunusstein,
- Teile der Gemeinde Schlangenbad,
- Teile der Gemeinde Bad Schwalbach,
- Teile der Gemeinde Oestrich-Winkel,
- Teile der Gemeinde Geisenheim,
- Gemeinde Kiedrich
- Stadt Eltville am Rhein
- Gemeinde Walluf

Die Außengrenzen der festgelegten Zone ist in dem auf der Folgeseite dargestellten Kartenausschnitt als grüne Linie (Sperrzone I) dargestellt. Die Karte ist zusätzlich detailliert über die Homepage <https://www.rheingau-taunus.de/informieren-beantragen/umwelt-tiere-verbraucherschutz/afrikanische-schweinepest-asp/> oder direkt über den Link [Zonierung nach Rückstufung Sperrzone I und II 260427](#) abrufbar.

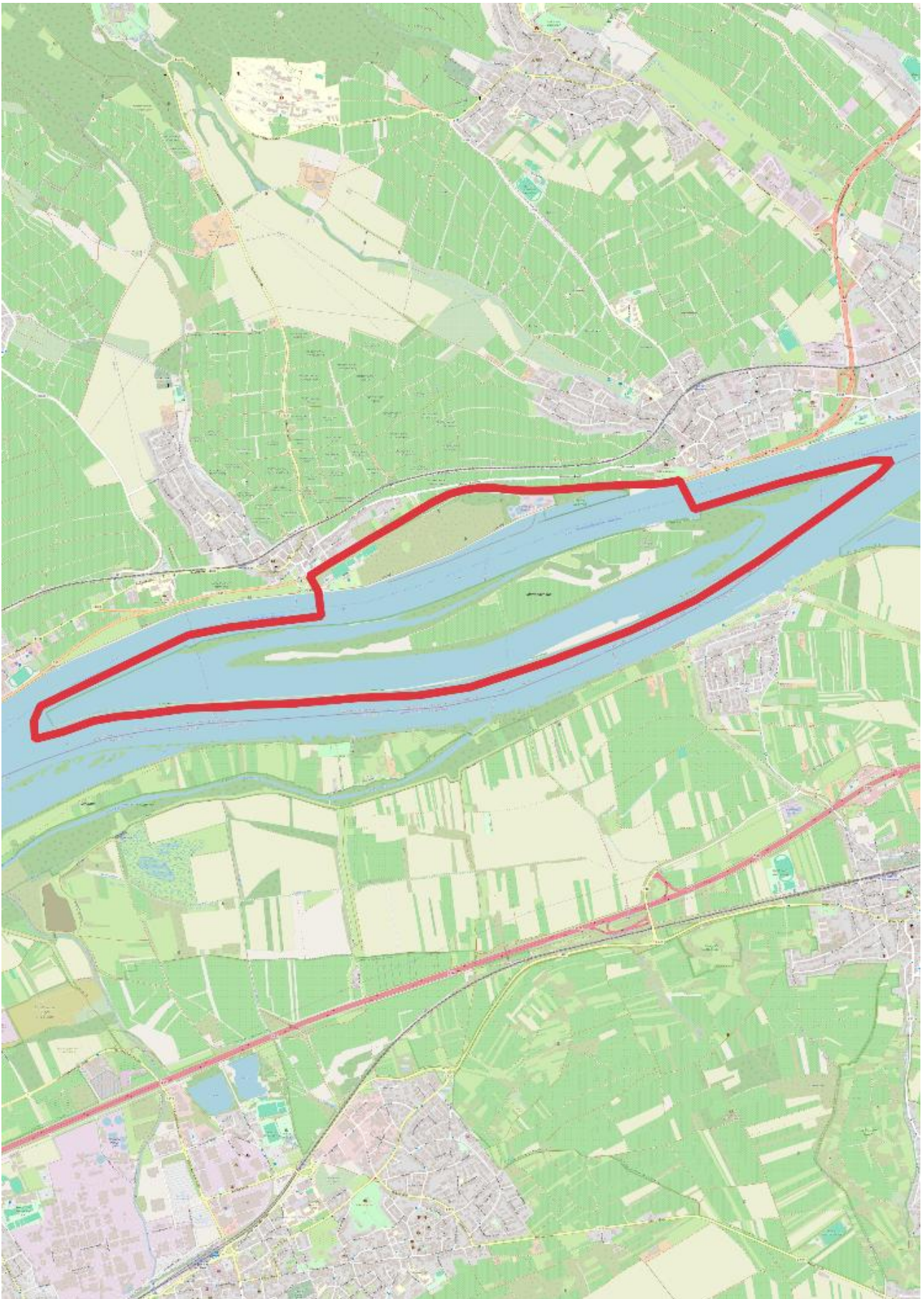
2. Außerdem wurde in der Sperrzone I eine **weiße Zone** entlang des Rheins eingerichtet, die beidseits durch einen Festzaun gesichert ist. Die weiße Zone ist in der oben bezeichneten Karte als blaues Gebiet zu entnehmen.

3. Im Gebiet der Mariannenaue und Grünaue bleiben aus seuchenhygienischen Gründen einige Einschränkungen hinsichtlich von Aktivitäten im Freien bestehen. Eine grafische Darstellung des Gebiets findet sich in der Karte auf den Folgeseiten.

Gebietskulisse zu Punkt II.1. und II.2. zur Darstellung der Sperrzone I und weißen Zone:



Gebietskulisse zu Punkt II.3., mit Kennzeichnung der Mariannaue und Grünaue



### **III. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone I**

In der Sperrzone I gelten folgende Anordnungen:

#### **1. Allgemeine Maßnahmen**

- 1.1. Bei sämtlichen Aktivitäten im Freien ist darauf zu achten, dass Wildschweine nicht in die Flucht getrieben werden.
- 1.2. Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (z. B. Messen, Versteigerungen usw.).
- 1.3. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch
  - a) die bei der Kadaversuche tätigen und diese begleitenden, waffenführenden Personen mit Suchhunden, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt wurden oder
  - b) beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zweck steuern, zu dulden.
- 1.4. Auf der Mariannenaue und in dem Gebiet der Grünaue sind Hunde an der Leine zu führen. Zusätzlich sind Hunde an der Leine zu führen, wenn man sich in einem Abstand von unter 500 m zu einem ASP Schutzzaun der weißen Zone bewegt. Die Anordnung gilt nicht für Kadaversuchhunde und brauchbare Jagdhunde auf der Nachsuche.

#### **2. Wildschweine / Jagdausübung betreffende Maßnahmen**

- 2.1. Es wird zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone I aufgerufen.
- 2.2. Die Durchführung von Bewegungsjagden (z.B. Treib- und Drückjagden) und Erntejagden auch auf Schwarzwild sind zulässig, müssen jedoch mindestens 10 Werktage vorher der Veterinärbehörde angezeigt werden. Dabei ist das Formblatt „Anzeige von Drückjagden“ zu verwenden. Dieses ist im Anhang und auf der ASP-Infoseite zu finden. Das Dokument ist ausgefüllt und unterschrieben an [ASP@rheingau-taunus.de](mailto:ASP@rheingau-taunus.de) zu senden. Gleichzeitig muss gesichert sein, dass eine Versprengung von Wildschweinen so gut als möglich vermieden wird. Insbesondere sollte die Bewegungsjagd so organisiert werden, dass Schweine im Rahmen des aufgebauten Jagdrucks nicht in Richtung freie Gebiete gedrückt oder in die bestehenden ASP-Zäunungen getrieben werden. Die zuständige Veterinärbehörde kann in ihrem Ermessen die Durchführung von Drückjagden unter weitere Auflagen stellen, wenn Bedenken hinsichtlich einer möglichen Versprengung von Wildschweinen bestehen.
- 2.3. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass

- a) jedes erlegte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes (mit **GPS**-Daten) gemeldet wird.
- b) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet wird.

***Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:***

- c) jedes erlegte Wildschwein ist in einem auslaufsicheren Behältnis zum Ort der unschädlichen Beseitigung transportiert wird.
- d) Die Tierkörper von jedem erlegten, nicht zur Verwertung vorgesehenen Wildschwein müssen auf dem Gelände der **Kläranlage Grünau, Grünau 1, 65346 Eltville-Erbach** (die Öffnungszeiten für die **Wildschweinkadaverannahme** finden sich auf der [ASP-Info-Seite des Kreises](#)) unschädlich beseitigt werden. Vor Ort erfasst Personal der Veterinärbehörde den Erlegeort und das zugehörige Revier. Der Wildschweinkörper wird gekennzeichnet und es werden Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung (EDTA-Blutproben) auf Afrikanische Schweinepest entnommen. Die Kennzeichnung und Probenahme ist zu dulden. Die Erhebung der Daten ist auch für die Auszahlung der entsprechenden Prämie erforderlich.

***Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:***

- e) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach der Kennzeichnung mit einer Wildmarke in auslaufsicheren Behältnissen zu einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Kühlkammer gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.
- f) Wildschwein beim Aufbruch Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein vollständig ausgefüllter, zugehöriger Probenbegleitschein (die Verwendung von Original-Untersuchungsbögen ist erforderlich; Schwarz-weiß oder Farbkopien sind nicht zulässig!) ausgestellt wird. Jede Probe muss der zuständigen Veterinärbehörde mit dem zugehörigen vollständig ausgefüllten Probenbegleitschein, nach dessen näheren Anweisungen zur Verfügung gestellt werden.

2.4. Der Aufbruch und mögliche Wildbretreste eines jeden erlegten Wildschweins sind für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen. Alternativ kann der Aufbruch auch auf dem Gelände **Kläranlage Grünau, Grünau 1**,

**65346 Eltville-Erbach (die Öffnungszeiten finden sich auf der [ASP-Info-Seite des Kreises](#))** zu den Geschäftszeiten entsorgt werden.

- 2.5. Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der von der zuständigen Veterinärbehörde vorab benannten Kühlkammer aufzubewahren. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden. Der Lagerort ist umgehend zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2.6. Jagdausübungsberechtigte
  - a) sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten Wildschweinen aufgerufen,
  - b) haben jedes verendet aufgefundene bzw. verunfallte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich unter genauer Angabe des Fundortes (GPS-Daten) per email an [asp@rheingau-taunus.de](mailto:asp@rheingau-taunus.de) zu melden,
  - c) haben die Kadaver der tot gefundenen und verunfallten Wildschweine in einem geeigneten, auslaufsicheren, leicht desinfizierbaren Behältnis zum Zweck der Beprobung und unschädlichen Beseitigung zu den veterinärbehördlichen Öffnungszeiten auf das Gelände der **Kläranlage Grünau (Grünau 1, 65346 Eltville-Erbach, die Öffnungszeiten finden sich auf der [ASP-Info-Seite des Kreises](#))** zu den abzugeben.
- 2.7. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Hundehalter und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
- 2.8. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in Hausschweinhaltungen verbracht werden.
- 2.9. Zur Ermöglichung der Jagd können auf Anordnung der zuständigen Veterinärbehörde Jagdschneisen angelegt werden.

### **Verbringungsverbote:**

- 2.10. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen in die Sperrzone I, innerhalb der Sperrzone I und aus dieser heraus, ist verboten.
- 2.11. Das Verbringen von in der Sperrzone I erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), ist innerhalb der Sperrzone I und aus dieser heraus verboten. Das Verbot gilt nicht für den privaten häuslichen Gebrauch und für die Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher und örtliche Betriebe des Einzelhandels, die dieses direkt an Endverbraucher abgeben. Das Verbot gilt nicht für den Transport der erlegten Wildschweine in eine von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmte Wildsammelstelle.
- 2.12. Abweichend von Ziffer III.2.11 kann die zuständige Behörde das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Wildschweinen gewonnen wurden sowie von für den menschlichen Verzehr bestimmten Körpern von Wildschweinen innerhalb der Sperrzone I in andere Sperrzonen oder Gebiete außerhalb von Sperrzonen im Rheingau-Taunus-Kreis genehmigen.

### **3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen**

- 3.1. Schweinehalter haben unverzüglich
- a) der zuständigen Veterinärbehörde
    - i) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
    - ii) die Anzahl der verendeten Schweine sowie jede Änderung anzuzeigen,
    - iii) die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine zu melden.
  - b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen, in Berührung kommen können,
  - c) verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch und virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,

- d) Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
  - e) funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
  - f) sicherzustellen, dass
    - i) der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,
    - ii) Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.
  - g) Schweinehalter haben tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die im Betrieb Flächen besuchen, in denen Schweine gehalten werden, zu führen und diese der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 3.2. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 3.3. Die Verbringung von Schweinen, die in einem in der Sperrzone I gelegenen Betrieb gehalten werden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer ist verboten. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen die Schweine genehmigungsfrei verbracht werden.

#### **IV. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter den Ziffern II. und III. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **V. Inkrafttreten und Befristung**

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die unter Ziffer II. bis IV getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP bei Wild- und Hausschweinen in Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 30.09.2026.

## **B. Begründung**

### **Sachverhalt:**

Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen. Seit dem Erstausbruch ist die Zahl der Nachweise der ASP bei Wildschweinen innerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) einschließlich des Kerngebietes stark angestiegen. Darüber hinaus wurde das Virus der ASP in mehreren Hausschweinebeständen nachgewiesen.

Aufgrund der Funde positiver Wildschweine außerhalb des ursprünglichen Kerngebiets mussten das Kerngebiet und die Sperrzone II wiederholt erweitert werden. Am 14. Dezember 2024 wurde der Erreger der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein auf der Grünaue nahe der B42 erstmalig im Rheingau Taunus Kreis nachgewiesen. In den folgenden Wochen wurden insgesamt weitere 39 Schwarzwildkadaver auf der Mariannenaue gefunden, in Folge dessen wurde das Kerngebiet „Beta“ festgelegt.

Am 24.04.2026 haben die EU-Mitgliedsstaaten nun einer Teilrückstufung für das Kerngebiet „Beta“ und Gebiete nördlich der Weißen Zone des gesamten Ausbruchsgeschehens in Südhessen zugestimmt. Teile des Rheingau-Taunus-Kreises sowie angrenzende Flächen im Main-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis, in Wiesbaden und Frankfurt wurden damit wieder als frei von ASP ausgewiesen, wodurch in diesen Bereichen Restriktionen entfallen. Gebiete die ehemals als Sperrzone II ausgewiesen waren, sind nun zur Sperrzone I zurückgestuft.

In Sperrzone I sind im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung nach wie vor besondere Auflagen zu erfüllen, wie die kontinuierliche Suche nach Fallwild (u. a. mit Kadaversuchhunden und Wärmebilddrohnen), eine forcierte Populationsreduktion von Schwarzwild, mit entsprechender Probennahme bei gleichzeitiger Einhaltung aller seuchenhygienischen Anforderungen. Zur Prävention sind die entsprechenden Biosicherheitsmaßnahmen und weitere spezielle Regelungen in Hausschweinebeständen zu beachten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische

Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

### **Rechtliche Würdigung:**

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Maßnahmen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Die Zuständigkeit für die Landkreise und kreisfreien Städte beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge in der aktuell gültigen Fassung.

Die aktuelle Zonierung ist der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 zu entnehmen.

### **Zu den Anordnungen:**

#### **Zu Ziffer I:**

Die unter I. genannten Allgemeinverfügungen werden nach § 49 Abs. 1 HVwVfG widerrufen und durch die Regelungen unter II. - V. ersetzt.

## **Zu Ziffer II:**

Die Anordnung beruht auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. EU Nr. L S. 79) i. V. m. Art. 64 Abs. 1 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BANz AT 09.11.2020 V1).

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine zusätzliche Sperrzone einrichten, um die Sperrzone bzw. die infizierte Zone von Gebieten ohne Beschränkungen abzugrenzen. Die Festlegung des Gebietes erfolgte auf der Grundlage der Kriterien und Grundsätze in Bezug auf die geografische Abgrenzung von Sperrzonen nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss diese zusätzliche Sperrzone der gemäß Art. 5 in Anhang I Teil I der genannten Durchführungsverordnung gelisteten Sperrzone I entsprechen. Mit Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2051 wurden die mit dieser Allgemeinverfügung als Sperrzone I ausgewiesenen Gebiete in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone I gelistet. Die unter Ziffer I getroffene Gebietsfestlegung war daher zwingend erforderlich, um die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 2 i.V.m Art. 65 Abs.1 i) der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Bei den unter Ziffer II.2 festgelegten weißen Zonen handelt es sich um Gebiete, die mit zwei Festzäunen begrenzt sind und die vollständig schwarzwildfrei gehalten werden sollen, um die Infektionsketten wirksam zu unterbrechen.

Auf der unter Ziffer II.3. genannten Mariannenaue und Grünaue wurden die an ASP erkrankt und verendeten Wildschweine gefunden. Da das Virus eine hohe Tenazität aufweist, unterliegen diese Gebiete besonderer Relevanz.

### **Zu Ziffer III:**

#### Zu III. 1.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, sie hat Appellcharakter und fordert dazu auf, Wildschweine nicht aufzuschrecken, was im Hinblick auf die weitere Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

#### Zu III. 1.2.

Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Verbreitung der ASP zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Schweinen mit ASP bei der Veranstaltung von Messen, Versteigerungen oder ähnlichen Veranstaltungen, auf der sich eine Vielzahl von Tieren verschiedener Herkunftsbetriebe befinden, nicht ausgeschlossen ist. Ein Verbot der genannten Veranstaltungen ist daher dringend erforderlich.

Diese Maßnahme ist auch angemessen. Die Berufsfreiheit von Viehhändlern und von Halterinnen und Haltern, die Schweine auf Märkten und Messen verkaufen, wird durch diese Maßnahme nur geringfügig beeinträchtigt. Der Handel mit Schweinen auf Märkten und Messen ist außerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) nach wie vor ohne Einschränkungen möglich.

#### Zu III. 1.3.

Die Maßnahme beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/429. Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden, um eine Ausbreitung des Erregers auf andere Schweine zu verhindern. Die Kadaver von Wildschweinen, die aufgrund einer Infektion mit dem Virus der ASP verendet sind, enthalten große Mengen an Viruspartikeln, an denen sich andere Schweine leicht anstecken und die auch von anderen Tieren leicht weiterverbreitet werden können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften entfernt werden.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. 64 Abs. 2 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 haben die Mitgliedstaaten in einer Situation wie der im Moment im Landkreis/in der kreisfreien Stadt herrschenden sicherzustellen, dass sämtliche Körper von tot aufgefundenen Wildschweinen beseitigt werden. Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt voraus und verlangt, dass nach den zu beseitigenden Kadavern sorgsam gesucht wird. Die fachliche Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts ist, dass einer sorgfältigen, aber schnellen Suche eine herausragende Bedeutung für die effektive Bekämpfung der Seuche zukommt, nur so kann das Risiko einer weiteren Ausbreitung sicher reduziert werden. Die Kenntnis des Seuchenherdes ist

außerdem Voraussetzung für effektive Bekämpfungsmaßnahmen, gleichzeitig ist nur so feststellbar, wo in der Situation der Ungewissheit ergriffene Maßnahmen gelockert werden können. Die Kadaversuche beruht auf Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 24 des Bundesjagdgesetzes, wonach die zuständige Behörde Jagdaktivitäten im Freien regulieren und die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen erlassen kann. Die Begleitung durch waffentragende Personen ist zum Schutz der Kadaversuchenden und zur Erlegung schwerkranken Wildes, das bei der Suche angetroffen wird, dringend geboten. Angetroffenes, auch schwerkrankes Wild, kann eine Gefahr für die Kadaversuchenden bedeuten, so dass diese bei der Suche zu schützen sind. Die Erfahrungen in anderen Ländern und die Anforderungen der EU an die Dokumentation der Suchen erfordern, dass auch professionelle Sucher eingesetzt werden. Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung der Maßnahme ist daher im Rahmen des Ermessens die Duldungsverpflichtung für betroffene Grundstückseigentümer und Nutzer auszusprechen, zumal die Duldungsverpflichtung ohnehin nur eine geringe Eingriffsintensität hat. Die Grundstücke im Wald und in der Feldflur unterliegen ohnehin einem Betretungsrecht der Allgemeinheit. Häufig sind die angrenzenden Flächen in Ortsrandlagen ebenfalls frei betretbar. Sollten Grundstücke eingefriedet sein, wird das Auffinden verendeter Tiere erfahrungsgemäß ebenfalls im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und -besitzer sein. Im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Beseitigung sämtlicher Kadaver muss jedoch in jedem Fall das Betreten solcher Grundstücke für Zwecke der Suche ebenfalls möglich sein. Im Ergebnis haben die Rechte der Grundstückseigentümer hier hinter den Zwecken der Tierseuchenbekämpfung zurückzutreten.

Nach Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 können „sonstige Tätigkeiten im Freien“ nach Ermessen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Seuchenbekämpfung reguliert werden, um die Ausbreitung der ASP zu verhindern. Im aktuellen Stadium der Seuchenbekämpfung ist das Auffinden von Kadavern von herausragender Bedeutung, um das Zentrum der Seuche zu identifizieren und Maßnahmen sodann gezielt ergreifen zu können. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Dringlichkeit der Suche ist die Pflicht zur Duldung des Betretens der Flächen durch Personen, die von der Veterinärbehörde mit der Suche von Kadavern beauftragt sind, eine verhältnismäßig geringfügige, von den Eigentümern hinzunehmende Beeinträchtigung ihrer Rechte. Ebenso notwendig ist es für den Lageüberblick notwendig, dass eine Zählung lebender Tiere stattfinden kann. Daher muss die Drohnensuche nach lebenden Wildschweinen ermöglicht werden. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Schwarzwilddichte zu reduzieren.

Zu III. 1.4.

Die restriktiveren Regelungen in den unter 1.4. genannten Gebieten (Mariannenaue und Grünaue) beruht auf dem Umstand, dass in diesen Bereichen vormals an ASP verendete Wildschweine aufgefunden wurden, und, an den Stellen, an denen Wildschweine verendet sind, oder Teile

verendeter Wildschweine versprengt worden sind, ein Residualrisiko persistierenden Virusmaterials nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Um die Wildtiere vor Hunden, die ihrem Jagdtrieb nachgehen, zu schützen ist außerdem eine Leinenpflicht in Zaunnähe (konkret: 500m-Abstand) erforderlich. Durch den Zaun können die Tiere vor den treibenden Hunden nicht fliehen und in die Enge getrieben werden, was wiederum erheblichen Stress, sowie Schmerzen, Leiden, Schäden verursacht und somit tierschutzrelevant ist. Die erst genannte Anordnung beruht auf § 14d Abs. 7 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429.

Diese Maßnahme stellt eine geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der ASP dar. Die Leinenpflicht trägt dazu bei, dass Halterinnen und Halter ihren Hund stets in Sichtweite führen und somit eingreifen können, bevor ihr Hund sich einem Wildschweinkadaver oder Teilen davon nähert. Es lässt sich nicht vollständig ausschließen, dass sich noch z.B. in Form von einzelnen Knochen, erregerrhaltiges Material in ehemals infizierten Gebieten befindet. Da der Bewegungsradius von Hunden u.U. über die einsehbaren Wege und Flächen hinausgeht, ist ohne Leinenpflicht in ehemals infizierten Gebieten die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung der ASP über den unbemerkten Kontakt des Hundes mit persistierendes Virusmaterial nicht sicher auszuschließen. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit von Hundehalterinnen und Hundehaltern dar, steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum damit verfolgten Zweck.

Ziffer III. 2.1. und 2.2.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Außerdem kann die zuständige Behörde nach §§ 14a Abs. 8 Nr. 1 und 14d Abs. 6 Satz 1 - 3 und Abs. 8 der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) für die Sperrzone I (Pufferzone) Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung veranlassen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall dient die verstärkte Bejagung der Verhinderung einer Verbreitung der ASP in bisher nicht betroffene Gebiete. Ziel der verstärkten Bejagung in der Sperrzone I ist eine Reduktion der Wildschweinepopulation, um die Infektionsketten möglichst zu unterbrechen. Eine hohe Populationsdichte bedingt eine deutlich höhere Ansteckungsrate und damit eine Weiterverbreitung der Seuche. Dem muss entgegengewirkt werden, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Ziel sollte die möglichst starke Reduktion der Wildschweinpopulation und das Erhalten auf einem niedrigen Level sein.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 i.V.m Art. 65 Abs.1 i) der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Ziffer III. 2.2.

Ernte- und Bewegungsjagden sind zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes ein geeignetes, effektives und erforderliches Mittel. Um die Zahl der Wildschweine stark zu reduzieren, ist die Drück- und Erntejagd zwingend erforderlich, denn nur wenn eine drastische Reduzierung des Wildschweinebestandes erfolgt, kann das übergeordnete Ziel der Unterbrechung von möglichen Infektionsketten gewährleistet werden. Allein über die Einzeljagd ist die weiße Zone nicht annähernd wildschweinfrei zu bekommen.

Die Anzeigepflicht für Drückjagden in der Sperrzone I besteht weiterhin, um das Aufkommen von ASP-Proben- und zu entsorgenden Aufbruchmengen von Schwarzwild in der Drückjagdsaison im Vorfeld besser abschätzen zu können. Das trägt zur Reduktion von Probenuntersuchungszeiten bei und dient dem Zweck, dass genügend Behältnissen für die unschädliche Beseitigung für die Entsorgung an der **Kläranlage Grünau, Grünau 1, 65346 Eltville-Erbach** aufgestellt werden können.

Ziffer III. 2.3

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, Satz 2 SchwPestV und dient der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen in der Sperrzone I. Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung des genauen Ortes der erlegten Wildschweine ist dafür unerlässlich. Die sichere Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zu dem jeweiligen Wildschwein und dem Erlegeort bedingt eine Kennzeichnung der Tierkörper mit einer Wildmarke. Nur so können ein möglicher Infektionsherd identifiziert und die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden.

Um eine weitere Verbreitung des Virus zu verhindern, sind beim Aufbruch strenge Anforderungen an die Biosicherheit zu stellen. Dies wird gewährleistet, wenn der Aufbruch erst an einer Wildsammelstelle und der Transport des erlegten Wildschweins zu dieser Stelle in auslaufsicheren Behältnissen erfolgt. Bereits kleinste Mengen Blut können zu einer Infektion weiterer Wildschweine führen. Dies muss unbedingt verhindert werden.

Die Anordnung unter Buchstabe g beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Satz Nr. 3 der SchwPestV. Demnach haben Jagd ausübungs berechtigte erlegte Wildschweine nach näherer Anweisung der zuständigen

Behörde zu kennzeichnen, von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung ist daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagd ausübungs berechtigten zu konkretisieren. Sofern keine Verwertung der Tierkörper erfolgt, ist außerdem die unschädliche Beseitigung sicherzustellen, um eine Ansteckung von bisher nicht infizierten Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Seuche zu verhindern.

#### Ziffer III. 2.4.

Rechtsgrundlage ist Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der SchwPestV. Demnach ist der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, müssen neben dem Aufbruch der erlegten Wildschweine auch die weiteren nicht verwertbaren Teile des erlegten Wildschweins unschädlich beseitigt werden. Würden Teile eines mit ASP infizierten Wildschweins in die Umgebung gelangen, könnten sich bisher noch nicht infizierte Wildschweine an diesen mit dem Virus anstecken und dieses weiterverbreiten. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss dies dringend verhindert werden.

#### Ziffer III. 2.5.

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der SchwPestV. Demnach ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an, wenn bei einem erlegten Wildschwein die Afrikanische Schweinepest auf Grund eines serologischen oder virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt wurde. Zusätzlich ordnet die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können. Dies ist bei allen Tierkörpern möglich, die gemeinsam mit dem positiv auf ASP getesteten Wildkörper in der Wildsammelstelle waren. Selbst ohne einen direkten Kontakt zu dem betroffenen Tierkörper, kann eine indirekte Kontamination, z. B. durch verwendete Gegenstände, nicht ausgeschlossen werden. Die getroffene Anordnung ist zwingend erforderlich, um die Verbreitung der ASP durch kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern. Wenn das Virus durch kontaminierte Erzeugnisse in bisher nicht betroffene Gebiete verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung dieser Maßnahmen. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren

Umgebung dar. Um eine Verbreitung des Virus durch kontaminierte Erzeugnisse zu vermeiden, ist die unter Ziffer II.1.7. getroffene Anordnung zwingend erforderlich. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da gemäß der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

Ziffer III. 2.6.

Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver möglichst schnell aus der Natur entfernt werden. Zu diesem Zweck sind die Jagdausübungsberechtigten zu einer verstärkten Fallwildsuche aufgerufen. Rechtsgrundlage ist Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5b, Abs. 8 SchwPestV..

Gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa SchwPestV sind Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, der zuständigen Behörde jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich unter genauer Angabe des Fundortes zu melden. Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Weiterhin sind bei der Bergung verendet aufgefundener und verunfallter Wildschweine strenge Hygienevorschriften zu beachten, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden. Rechtsgrundlage ist Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Da das Virus der ASP bereits durch kleinste Mengen an Blut und bluthaltiger Flüssigkeit weiterverbreitet werden kann, sind die angeordneten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen dringend geboten, um eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Der Kontakt mit infektiösem Material stellt ein hohes Risiko für eine Ausbreitung der Seuche dar, so dass der Reinigung und Desinfektion hohe Bedeutung bei der Verhinderung der Seuchenausbreitung beizumessen ist.

Ziffer III. 2.7.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Da das Virus der ASP bereits durch kleinste Mengen an Blut und bluthaltiger Flüssigkeit weiterverbreitet werden kann, sind die angeordneten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen dringend geboten, um eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Der Kontakt mit infektiösem Material stellt ein hohes Risiko für eine Ausbreitung der Seuche dar, so dass der Reinigung und Desinfektion hohe Bedeutung beizumessen ist.

### Ziffer III. 2.8.

Rechtsgrundlage ist Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4, Abs. 8 SchwPestV. Danach dürfen erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden, um eine Verschleppung in einen Bestand möglichst zu verhindern. Die Maßnahme ist daher erforderlich, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten weder erlegte Wildschweine noch Wildschweinkadaver sowie Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

### Ziffer III. 2.9.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5a Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung. Das Anlegen von Jagdschneisen in landwirtschaftlichen Flächen, die Wildschweinen besondere Rückzugsmöglichkeiten geben (bspw. Mais) erleichtert die Bejagung der Tiere und dient so der Seuchenbekämpfung.

### Ziffer III. 2.10.

Die Anordnung beruht auf Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Die genannte EU Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

### Ziffer III. 2.11.-2.12.

Die Anordnung beruht auf Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Wildschweinen und eine Kontamination von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen, die aus der Sperrzone I stammen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Verbringung dieser Produkte und erlegter Wildschweine außerhalb der Sperrzone I birgt eine Gefahr der weiteren Ausbreitung der Seuche. Die Verbringung von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen kann nach den Voraussetzungen der Art. 51 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden. Der Transport erlegter Wildschweine zu einer Wildsammelstelle, einer Kadaversammelstelle oder Tierkörperbeseitigungsanlage stellt kein Verbringen i. S. d. Vorschriften dar.

### Ziffer III. 3.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. b, c, f, i der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 4, Abs. 8 der SchwPestV.

Die Anordnung der Anzeige der genannten Angaben ist geeignet, um der zuständigen Behörde einen Überblick über potenziell gefährdete Betriebe in der Sperrzone I zu verschaffen. Verendete, erkrankte oder fieberhafte Schweine können ein möglicher Indikator für eine Infektion mit ASP sein. Die Anzahl der gehaltenen Schweine gibt Aufschluss darüber, wie viele Tiere potenziell von einem Ausbruch der ASP in einem bestimmten Betrieb betroffen sein könnten. Die zuständige Behörde benötigt diese Information zeitnah, um in angemessener Schnelligkeit Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche treffen zu können. Ein Eingriff in Rechtsgüter der Betriebe, die diese Zahlen mitteilen müssen, insbesondere in die Berufsfreiheit, ist geringfügig und steht daher nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Pflicht zur Meldung des Bestandes und etwaiger Krankheitsfälle letztlich auch dem Schutz der Betriebe der Betroffenen dient.

Die Afrikanische Schweinepest stellt für schweinehaltende Betriebe ein hohes Risiko dar, gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Vor diesem Hintergrund sind alle Maßnahmen zu treffen, die eine Einschleppung in einen Haltungsbetrieb verhindern können. Dies ist nur möglich, wenn einerseits hohe Anforderungen an die Biosicherheit gestellt werden und andererseits genaue Kenntnisse über die Zahl der gehaltenen Tiere, deren Gesundheitszustand aber auch Kontaktpersonen im Betrieb bekannt sind.

Eine serologische und virologische Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend erforderlich, um einen Eintrag des Virus bei gehaltenen Schweinen zu erkennen und eine weitere Verbreitung verhindern zu können. Würden diese Maßnahmen nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass sich das in einen Betrieb eingeschleppte Virus weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht.

Die Anordnungen sind geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen bzw. einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und die für Wildschweine unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstigen Gegenständen sind unerlässliche Vorsichtsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind erforderlich und verhältnismäßig, da deren Einhaltung einen hohen Schutz für die Betriebe und damit eine effektive Seuchenbekämpfung und Verhinderung von deren Ausbreitung ermöglichen.

### Ziffer III. 3.2.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 1, Abs. 8 SchwPestV. Diese Anordnung ist geeignet und erforderlich, einer Verschleppung des ASP-Virus in Hausschweinehaltungen vorzubeugen, da bei einem Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen in der Sperrzone I ein Kontakt der Tiere mit infiziertem Trägermaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit betroffener Halterinnen und Halter angemessen. Sie stellt nur einen geringen Einfluss auf betriebliche Abläufe dar, da das Treiben auf betrieblichen Wegen weiterhin möglich ist.

### Ziffer III. 3.3.

Das Verbot beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Ausnahmen hiervon können gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern. Da die zuständigen Behörden Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen können, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

### **Zu Ziffer IV:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

## **Zu Ziffer V:**

Ziffer V. der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen. § 15a Satz 1 HAGTierGesG eröffnet die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffen Anordnungen sollen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur so lange gelten, wie sie zur Eindämmung der ASP in dem in Ziffer I bestimmten Gebiet erforderlich sind. Zunächst ist ein Geltungszeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Die zuständige Behörde kann diese Allgemeinverfügung jedoch bereits vor Ablauf dieser Frist ergänzen oder ändern

## **C. Rechtliche Hinweise:**

### **Hinweis an Jagdausübungsberechtigte bezüglich des Aufrufs zur verstärkten Bejagung (Ziffer III 1.2):**

Sehen Jagdausübungsberechtigte sich nicht in der Lage, dem Aufruf zur verstärkten Bejagung zu folgen, so werden sie um einen frühzeitigen Hinweis gebeten, damit eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

### **Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung**

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### **Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG**

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach, sowie auf [der ASP-Infoseite](#) des Rheingau-Taunus-Kreises eingesehen werden.

**D. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach erhoben werden.

Bad Schwalbach, den 30.04.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sandro Zehner', written in a cursive style.

Sandro Zehner

Landrat

## Formblatt und Vorschriften des RTK für Drückjagden in der Sperrzone I:

### Vorschriften bei Drückjagden Sperrzone I

Geltungsbereich dieser Vorschriften sind die Drückjagden im Allgemeinen innerhalb der Sperrzone I. Das Ziel ist sicher zu stellen, dass das Risiko, welches von potentiell ASP infektiösem Material ausgeht, überschaubar und nachvollziehbar bleibt.

#### 1. Vorgaben bei der Jagd

- a) Personen, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie Mitarbeitende von Schweinehaltungsbetrieben sind von der Jagdausübung ausgeschlossen.
- b) Es sollte in erster Linie kurzjagende Hunde von Durchgeschützen eingesetzt werden; der Einsatz weitjagender Hunde und das Schnallen vom Stand sollte vermieden werden.
- c) Sofern ein Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen nicht vermieden werden kann, ist eine Dekontamination durchzuführen. Diese umfasst mindestens das Waschen des Hundes mit geeignetem Shampoo. Insbesondere die Hundepfoten, der Fang, der Riemen und die Halsbänder sind sorgfältig zu reinigen. Die Transportbox ist nach Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
- d) Ebenfalls hat vor Verlassen der Sperrzonen eine Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder ein Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug zu erfolgen, sofern ein Kontakt mit Wildschweinen oder Wildschweinkadavern stattgefunden hat. Die Jagdkleidung ist nach der Drückjagd bei mindestens 60 Grad Celsius unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Fahrzeuge, die bei der Jagdausübung in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.
- e) Um eine Aufgasung von Schwarzwild zu vermeiden, sind bei langen Jagden Pausen einzulegen, in welchen die erlegten Wildschweine geborgen werden. Wurde nur anderes Wild als Schwarzwild erlegt, muss keine Pause erfolgen.
- f) Bei der Jagdausübung ist darauf zu achten, dass ein Austreten von Wildschweinblut auf ein Minimum beschränkt wird.
- g) Das Treiben von Wild darf nur in Gegenrichtung zum ASP-Zaun erfolgen.

#### 2. Vorgaben beim Aufbrechen

*Für den Fall, dass der Aufbruch an einem benannten Aufbruchplatz im Revier, und nicht in einer benannten Kühlkammer stattfinden soll:*

- a) Das Aufbrechen darf nur von einer hierzu befähigten Person durchgeführt werden. Dabei kann eine weitere Person zur Hilfe hinzugezogen werden. Das Aufbrechen darf nicht von Personen durchgeführt werden, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie von Mitarbeitenden von Schweinehaltungsbetrieben.
- b) Der Ort des Aufbruchs muss getrennt von Publikums-, Durchgangsverkehr und Orten an den gemeinschaftlich Beisammen gestanden oder gegessen wird, gelegen sein.
- c) Hunde dürfen keinen Zugang zum Ort des Aufbrechens und keinen Kontakt zu dem Aufbruch selbst, sowie zu mögliche Wildbretreste von Schwarzwild haben.

- d) Beim Aufbrechen ist in geeigneter Weise sicherzustellen (bspw. Betonplatte, Planen oder Wannen), dass ein Einsickern von Blut oder anderen Flüssigkeiten in das Erdreich vermieden wird. Falls dies nicht erfolgreich verhindert werden konnte, ist im Anschluss an das Aufbrechen der Platz umgehend zu reinigen und zu desinfizieren. Das Blut ist mithilfe einer auslaufsicheren Wanne, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, aufzufangen.
- e) Personen, die am Aufbruch beteiligt waren, haben sich gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren. Ebenso sind sämtliche Gegenstände, die beim Aufbruch verwendet worden sind, zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Es muss sichergestellt werden, dass von jedem erlegten Wildschwein beim Aufbruch Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein vollständig ausgefüllter, zugehöriger Probenbegleitschein (die Verwendung von Original-Untersuchungsbögen ist erforderlich, Kopien sind nicht zulässig) ausgestellt wird. Jede Probe muss der Veterinärbehörde des RTK mit dem zugehörigen Probenbegleitschein, auf dem die Nummer der Wildmarke angegeben sein muss, nach dessen näheren Anweisungen zur Verfügung gestellt werden.

### 3. Vorgaben beim Einlagern von Wildschwein

- a) Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in einer bzw. mehreren vorab benannten Kühlkammern aufzubewahren. Für entsprechende Kühlkapazitäten sollte im Vorfeld einer Drückjagd gesorgt sein.
- b) Erlegte Wildschweine dürfen nur in leicht desinfizierbaren, auslaufsicheren Transportbehältnissen verbracht werden. Fahrzeuge und Anhänger sind entsprechend auszurüsten.
- c) Aufbruch und mögliche Wildbretreste von Wildschweinen sind als Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen. Alternativ kann der Aufbruch auch auf dem Gelände der Kläranlage Grünau (Grünau 1, 65346 Eltville-Erbach, die Öffnungszeiten finden sich auf der [ASP-Info-Seite des Kreises](#)) entsorgt werden.

Hiermit versichere ich, dass ich die Vorschriften, die bei der Durchführung einer Drückjagd innerhalb der Sperrzone I gelten, zur Kenntnis genommen habe und bei der geplanten Drückjagd am \_\_\_\_\_ für deren Umsetzung sorgen werde. Des Weiteren werde ich dafür Sorge tragen, dass alle Beteiligten Jäger der Drückjagd diese Vorschrift zur Kenntnis nehmen und entsprechend umsetzen.

X

verantwortliche Organisator der Drückjagd

X

Ort und Datum

